

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Dezember 2011

**1558. Gebäudeversicherung, Bezeichnung der externen Revisionsstelle**

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) erfüllt die ihr in § 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (GebVG, LS 862.1) übertragenen Aufgaben.

Gemäss § 5 GebVG untersteht die GVZ als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates. Er hat die externe Revisionsstelle zu bezeichnen (§ 5 Abs. 3 GebVG).

Mit RRB Nr. 1539/2007 wurde als externe Revisionsstelle für die GVZ für die Jahre 2007 bis 2011 die Ernst & Young AG bezeichnet.

Der Verwaltungsrat der GVZ beantragt dem Regierungsrat, das Mandat für die externe Revision für die Jahre 2012–2015 an die Ernst & Young AG zu übertragen (VRB 10/2011) und hat gleichzeitig die GVZ-Direktion beauftragt, für die nächste Periode eine Ausschreibung des Mandats durchzuführen. Die Fortführung des bisherigen Mandats und eine anschliessende frühzeitige Ausschreibung ist zweckmässig.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Als externe Revisionsstelle für die Gebäudeversicherung wird für die Jahre 2012 bis 2015 die Ernst & Young AG bezeichnet.

II. Mitteilung an den Verwaltungsrat und die Direktion der GVZ, die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen des Kantonsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi